

Kommentar zu den Vereinsstatuten

Insbesondere folgende Bestimmungen können nach Belieben angepasst werden:

Art. 7 Abs. 1

Anstelle des Vorstandes kann auch die Vereinsversammlung über die Aufnahme entscheiden. In diesem Fall sind auch die folgenden Artikel entsprechend anzupassen:

- Art. 7 Abs. 4: „Der Vorstand gibt die Aufnahmegesuche und den Wechsel von Vereinsmitgliedern an der nächsten Vereinsversammlung bekannt.“
- Art. 16 Abs. 1 (neuer Buchstabe i) oder an beliebiger Stelle): „die Aufnahme von Mitgliedern“
- Art. 18 Buchstabe e): löschen

Art. 8

Die Statuten können das Austrittrecht erleichtern, indem eine kürzere Frist als die gesetzliche Frist von sechs Monaten festgelegt wird.

Art. 16 Abs. 1

Buchstabe a: Die Amtszeit kann reduziert oder erhöht werden.

Buchstabe b: Die Anzahl der Rechnungsrevisoren sowie die Amtszeit können reduziert oder erhöht werden.

Buchstabe f: Auf ein Budget kann verzichtet werden.

Art. 16 Abs. 4

Es können auch geheime Abstimmungen eingeführt werden, beispielsweise durch folgende Bestimmung:

„Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung beschlossen wird.“

Art. 22

Falls bei der Auflösung des Vereins eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder erfolgen soll, kann folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren einbezahlten Beiträgen auf die Mitglieder aufgeteilt.“

Der Aufteilungsschlüssel kann natürlich auch anders festgelegt werden.